

Ergänzung zu den Hilfsmitteln:

Hinweis zur Rechtslage für die Steuerfachwirt-Prüfung 2020/21

Für alle Teilgebiete gilt die Rechtslage **2019**. Ausgenommen von dieser Regelung ist zum einen die Erbschaftsteuer, hier gelten die **Erbschaftsteuer-Richtlinien vom 16.12.2019** und zum anderen die Umsatzsteuer. Für die Umsatzsteuer gilt: Alle Aufgaben sind nach dem **Rechtsstand 1.1.2020** zu lösen. **Die Bestimmungen in § 28 Abs. 1 bis 3 UStG, in der Fassung des „Zweiten Corona-Steuerhilfegesetzes“ vom 29.6.2020 (befristete Senkung der Steuersätze), sind bei der Lösung nicht zu berücksichtigen.**